

S 44 AY 76/19 ER

Land
Niedersachsen-Bremen
Sozialgericht
SG Osnabrück (NSB)
Sachgebiet
Sozialhilfe
Abteilung
44
1. Instanz
SG Osnabrück (NSB)
Aktenzeichen
S 44 AY 76/19 ER
Datum
27.01.2020
2. Instanz
LSG Niedersachsen-Bremen
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze

1. Die Leistungskürzung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG nach Unzulässigkeitsentscheidung des Bundesamts nach [§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG](#) (Abweisung eines Asylantrags als unzulässig, wegen Zuständigkeit eines anderen Staats für die Durchführung des Asylverfahrens) ist dem Grunde nach nicht verfassungswidrig.

2. Eine Übertragung der Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum fehlenden Nachweis der Eignung höherer Sanktionen zum Zweck der Wiedereingliederung in Arbeit im SGB II in seiner Entscheidung vom 05.11.2019 ([1 BvL 7/16](#)) auf § 1a AsylbLG ist in der aktuellen Lage nicht möglich.

3. § 1a Abs. 7 AsylbLG kann wegen seines klaren Wortlauts nicht verfassungskonform ausgelegt werden. Die Übergangsregelung des BVerfG zum SGB II ([1 BvL 7/16](#)) kann nicht analog angewandt werden. Eine Erstreckung der Gesetzeskraft der Entscheidung des BVerfG ([1 BvL 7/16](#)) auf § 1a AsylbLG ist nicht möglich. Auch eine teleologische Reduktion des § 1a AsylbLG scheidet aus.

Der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage zum Aktenzeichen [S 44 AY 77/19](#) gegen den Bescheid vom 14.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.11.2019 anzuordnen, wird abgelehnt. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich mit dem vorliegenden Verfahren gegen eine Absenkung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) nach § 1a AsylbLG.

Der Antragsteller ist sudanesischer Staatsangehörigkeit. Er reiste nach seinen Angaben am 27.08.2019 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 28.08.2019 einen Antrag auf Asyl. In einer ersten Anhörung beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) gab der Antragsteller an, dass er den Sudan am 30.03.2017 verlassen habe. Er sei über Ägypten, Libyen, Italien und Frankreich nach Deutschland gekommen. In einer zweiten Anhörung beim Bundesamt bestätigte der Antragsteller auf Vorhalt, dass er in Frankreich bereits einen Asylantrag gestellt habe. Dieser datiert laut Bundesamt vom 23.06.2017. Mit Bescheid vom 27.09.2019 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Gewährung von Asyl als unzulässig ab. Zudem wurde festgestellt, dass Abschiebehindernisse nach [§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1](#) Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht bestünden. Die Abschiebung nach Frankreich wurde angeordnet. Der Antrag auf Gewährung Asyl sei nach [§ 29a Abs. 1 Nr. 1](#) Asylgesetz (AsylG) unzulässig, da Frankreich wegen des dort gestellten Asylantrags für das Asylverfahren zuständig sei. Gegen diesen Bescheid erhob der Antragsteller Klage vor dem Verwaltungsgericht Osnabrück (5 A 903/19).

Mit Bescheid vom 04.09.2019 gewährte die Antragsgegnerin dem Antragsteller Leistungen nach §§ 3, 3a i.V.m. § 1 AsylbLG für die Zeit "ab dem 28.08.2019". Mit Bescheid vom gleichen Tag, dem 04.09.2019, änderte die Antragsgegnerin die Leistungsgewährung "für die Zeit vom 01.09.2019 bis 31.12.2019" ab. Ein weiterer Änderungsbescheid für die gleiche Zeit erging am 27.09.2019.

Mit Bescheid vom 14.10.2019 änderte die Antragsgegnerin die Leistungsgewährung für die Zeit "ab dem 13.10.2019" erneut ab und gewährte nunmehr lediglich Leistungen unter Berücksichtigung einer Leistungseinschränkung nach § 1a Abs. 1 Satz 2 AsylbLG auf die Leistungen für Ernährung, Unterkunft, Heizung, Körper- und Gesundheitspflege. Die Leistungseinschränkung stützte die Antragsgegnerin auf

§ 1a Abs. 7 AsylbLG. Der Antragsteller habe die Tatsache der Asylantragstellung in Frankreich nicht widerlegen können.

Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller mit Schreiben vom 14.11.2019 Widerspruch ein. Eine Leistungskürzung nach § 1a AsylbLG sei nach Rechtsprechung des BSG nur bei individuellem Fehlverhalten möglich (Urteil vom 12.05.2017, [B 7 AY 1/16 R](#)). Es liege nicht in seiner Hand, wieder ungekürzte Leistungen zu erhalten. § 1a Abs. 7 AsylbLG knüpfe nicht an ein Fehlverhalten an, weshalb die Absenkung verfassungsrechtlich nicht in Betracht kommen dürfte. Die Vorschrift sei migrationspolitisch motiviert, was nach Rechtsprechung des BVerfG nicht hinnehmbar sei (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, [1 BvL 10/10](#) u.a.).

Diesen Widerspruch wies die Antragsgegnerin – soweit ersichtlich – mit Widerspruchsbescheid vom 25.11.2019 zurück.

Am 10.12.2019 hat sich der Antragsteller mit dem Ersuchen um einstweiligen Rechtsschutz an das Gericht gewandt und Klage erhoben ([S 44 AY 77/19](#)). Leistungskürzungen oberhalb von 30% seien verfassungsrechtlich nicht zulässig. Insoweit beruft sich der Antragsteller ergänzend auf eine Entscheidung des LSG Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 04.12.2019, [L 8 AY 36/19 B ER](#)), wonach unklar sei, ob § 1a AsylbLG mit dem Grundgesetz vereinbar sei. Außer-dem könne ihm kein Vorwurf gemacht werden, da er bei der Einreise nach Deutschland von den europarechtlichen Zuständigkeitsregelungen keine Kenntnis gehabt habe. Hierüber sei er erst bei Antragstellung informiert worden. Zunächst hat der Antragsteller vorgetragen, dass Bundesamt habe eine Abschiebung nach Frankreich angeordnet, nun trägt er vor, es sei eine Abschiebung nach Italien angeordnet worden, so dass der Bescheid des Bundesamtes bereits deshalb rechtswidrig sei. Entgegen dieser Anordnung solle er nun nach Ansicht der Antragsgegnerin freiwillig nach Frankreich ausreisen.

Der Antragsteller beantragt nach seinem schriftsätzlichen Vorbringen sinngemäß,

1. die aufschiebende Wirkung der Klage unter dem Aktenzeichen [S 44 AY 77/19](#) gegen den Bescheid vom 14.10.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25.11.2019 anzuordnen,
2. die Antragsgegnerin im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ab dem 01.01.2020 ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt nach ihrem schriftsätzlichen Vorbringen,

die Anträge abzulehnen.

Sie hält die angegriffenen Bescheide für rechtmäßig. Die Regelung des § 1a Abs. 7 AsylbLG sei nicht verfassungswidrig. Die Vorschrift sei mit § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG vergleichbar, in dem der Person bereits in einem anderen Land der Europäischen Union internationaler Schutz gewährt worden sei. Bei dieser Vorschrift bestünden nach Entscheidungen des Bayerischen LSG vom 08.07.2019 ([L 8 AY 21/19 B ER](#)) und des LSG Baden-Württemberg vom 14.05.2019 ([L 7 AY 116/19](#)) keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Diese Überlegungen seien auf den neu eingeführten § 1a Abs. 7 AsylbLG übertragbar.

Ergänzend wird auf die Verwaltungsakte sowie die Gerichtsakte verwiesen. Die Akten sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

II.

Die Anträge sind zulässig, aber unbegründet.

Die Voraussetzungen des [§ 86b Abs. 1 Nr. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des [§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Nach [§ 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG](#) kann das Gericht auf Antrag in den Fällen, in denen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, was hier nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG der Fall ist, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Ob die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anzuordnen ist oder nicht, entscheidet das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage einer Abwägung, bei der das private Interesse des Bescheidadressaten an der Aufschiebung der Vollziehung gegen das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes abzuwägen ist. Um eine Entscheidung zugunsten des Antragstellers zu treffen, ist zumindest erforderlich, dass ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des streitigen Bescheides bestehen. Ist in diesem Sinne eine Erfolgsaussicht des Hauptsacheverfahrens zu bejahen, ist weiterhin Voraussetzung, dass dem Betroffenen das Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache nicht zugemutet werden kann, also ein gewisses Maß an Eilbedürftigkeit besteht (LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.06.2007, [L 28 B 753/07 AS ER](#)).

Nach [§ 86b Abs. 2 SGG](#) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Wenn eine Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint, kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis ebenfalls eine einstweilige Anordnung treffen. Hierfür bedarf es der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes durch den Antragsteller (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig, SGG, 12. Aufl. 2017, § 86b, Rn. 27 ff.). Der Anordnungsgrund betrifft die Frage der Eilbedürftigkeit oder Dringlichkeit. Die Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs betrifft demgegenüber die Prüfung der Erfolgsaussichten des geltend gemachten Anspruchs, d.h. der Rechtsanspruch muss mit großer Wahrscheinlichkeit begründet sein und aller Voraussicht auch im Klageverfahren bestätigt werden.

Die Interessensabwägung nach [§ 86b Abs. 1 SGG](#) geht hier zulasten des Antragstellers, da die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG nach dem derzeitigen Stand der Akten erfüllt sind (dazu unter 1) und sich ein anderes Ergebnis nach Ansicht der Kammer auch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen ergibt (dazu unter 2). Deshalb liegen die Voraussetzungen des [§ 86b Abs. 2 SGG](#) ebenfalls nicht vor.

1. Die Voraussetzungen des § 1a AsylbLG liegen hier vor.

Nach § 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG in der Fassung vom 15.08.2019 (gültig ab 01.09.2019) erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1

oder 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit [§ 31 Abs. 6 AsylG](#) als unzulässig abgelehnt wurde und für die eine Abschiebung nach [§ 34a Abs. 1 Satz 1](#) zweite Alternative AsylG angeordnet wurde, nur Leistungen entsprechend [§ 1a Abs. 1 AsylG](#), auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Nach Satz 2 gilt Satz 1 nicht, sofern ein Gericht die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung angeordnet hat. Nach § 1a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG haben Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6 AsylbLG, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nach Satz 2 der Vorschrift nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen nach Satz 3 auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG gewährt werden.

Die Voraussetzungen des § 1a Abs. 7 Satz 1 AsylbLG liegen hier vor. Das Bundesamt hat den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt und sich dabei vorrangig auf [§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG](#) gestützt. Ein Asylantrag ist nach [§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG](#) unzulässig, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der EUVO 604/2013 oder auf Grund von anderen Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Diese Vorschrift hat das Bundesamt im Bescheid vom 27.09.2019 als erfüllt angesehen. Die Entscheidung des Bundesamts hat im Hinblick auf die Unzulässigkeitsentscheidung nach [§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG](#) Tatbestandswirkung.

Die Tatbestandswirkung eines Verwaltungsakts bindet grundsätzlich alle staatlichen Behörden und Gerichte. Die Bindung bezieht sich darauf, dass es einen Verwaltungsakt gibt und auf den Tenor, also die Regelung des [§ 31 SGB X](#) bzw. § 35 VwVfG (siehe dazu etwa: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 23.11.2015, [1 ZB 15.1978](#), Rn. 4; von Ale-mann/Scheffczyk in: BeckOK VwVfG, § 35 Rn. 66; so im Ergebnis auch: BGH, Urteil vom 04.02.2004, [XII ZR 301/01](#); daran anschließend: BSG, Urteil vom 24.06.2008, [B 12 KR 29/07 R](#), Rn. 11). Diese Regelung geht nach Ansicht der Kammer hier über die explizite Angabe im Tenor des Bescheids des Bundesamts hinaus. Das Bundesamt hat den Bescheid zwar explizit nur als unzulässig und nicht als "unzulässig i.S.d. [§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG](#)" abgelehnt. Insoweit kann aber auf die Entscheidungsgründe zurückgegriffen werden. Die Begründung eines Bescheides kann zur Auslegung des Tenors herangezogen werden (BSG, Urteil vom 29.01.1997, [11 RAr 43/96](#), Rn. 15 zur Bestimmtheit nach [§ 33 SGB X](#)).

Dementsprechend ist für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals "deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit [§ 31 Abs. 6 AsylG](#) als unzulässig abgelehnt wurde" keine Feststellungswirkung des Bescheids des Bundesamts notwendig. Im Fall der Feststellungswirkung werden andere staatliche Stellen auch an die tatsächlichen Feststellungen zu den der eigentlichen Entscheidung vorausliegende Elemente gebunden (Bayerischer VGH, Beschluss vom 23.11.2015, [1 ZB 15.1978](#), Rn. 4), hier also etwa die Antragstellung in Frankreich. Eine solche Feststellungswirkung muss aber im materiellen Recht angeordnet sein. Sie muss sich aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ergeben (BVerwG, Urteil vom 27.06.1984, [6 C 78/82](#), Rn. 16). Dies ist hier nicht der Fall. Da sich die Unzulässigkeitsentscheidung nach [§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG](#) unter Heranziehung der Entscheidungsgründe des Bescheids aber schon aus dem Tenor der Entscheidung ergibt, bedarf es einer solchen Feststellungswirkung hier nicht.

Darüber hinaus ist Frankreich im vorliegenden Fall für die Durchführung des Asylverfahrens nach dem derzeitigen Stand der Akten auch tatsächlich zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 EUVO 604/2013. Selbst wenn keine Tatbestandswirkung vorläge, wäre die entsprechende Voraussetzung des § 1a Abs. 7 AsylbLG also erfüllt.

Die Abschiebung nach Frankreich wurde im Bescheid vom 27.09.2019 angeordnet. Eine Abschiebung nach Italien ist nicht genannt. Der französische Staat hat Überstellung zugestimmt, Bl. 54 der VA). Die Überstellungsfrist läuft auch noch bis zum 26.03.2020 (Bl. 49 der VA).

Nach der Vorschrift des § 1a Abs. 7 AsylbLG ist zudem nicht entscheidend, dass gegen diesen Bescheid noch ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht geführt wird. Die Vorschrift setzt nach ihrem Tatbestand zudem kein Fehlverhalten voraus.

2. Ein anderes Ergebnis ergibt sich nicht aus verfassungsrechtlichen Überlegungen.

Das "Ob" der Leistungskürzung ist nach Ansicht der Kammer nicht verfassungswidrig (dazu unter a). Bezüglich der Höhe der Leistungskürzung sieht die Kammer den Wortlaut als eindeutig an, so dass eine verfassungskonforme Auslegung ausscheidet. Auch darüber hinaus ist eine Übertragung der Überlegungen des BVerfG aus der Entscheidung des BVerfG vom 05.11.2019, [1 BvL 7/16](#) nach Ansicht der Kammer nicht möglich (dazu unter b).

a) Die Kammer sieht die Leistungskürzung dem Grunde nach nicht als verfassungswidrig an.

Nach Ansicht der Kammer ist es nicht grundsätzlich verfassungswidrig, Anreize zur (freiwilligen) Ausreise auch während des noch laufenden Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht zu setzen (SG Osnabrück, Beschluss vom 03.12.2019, S 44 AY 62/19 ER; SG Osnabrück, Beschluss vom 13.01.2019, S 44 AY 64/19 ER). Eine unterlassene freiwillige Ausreise stellt zwar nach bisheriger Rechtsprechung des BSG kein rechtsmissbräuchliches Verhalten i.S.d. § 2 Abs. 1 AsylbLG dar (dazu: BSG, Urteil vom 17.06.2008, B 8/9b AY 1/07 R, Rn. 35). Der Gesetzgeber ist aber grundsätzlich frei darin, dies zukünftig anders zu bewerten. Dabei hat er nur die Grenzen der Verfassung zu beachten, hier insbesondere das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Diese Überlegungen sind nach Ansicht der Kammer mit der Entscheidung des BVerfG vom 18.07.2012 ([1 BvL 10/10](#) u.a.) vereinbar. Nach dieser Entscheidung können migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012, [1 BvL 10/10](#), Rn. 95). In der zitierten Entscheidung ging es um die allgemeine Bemessung des Regelbedarfs. Nur für diesen Bereich sind diese Aussagen des Bundesverfassungsgerichts nach Ansicht der Kammer entscheidend. Bei der Leistungsgewährung unter Berücksichtigung einer Leistungskürzung nach § 1a Abs. 7 AsylbLG handelt es sich aber gerade nicht um eine regelhafte Leistungsgewährung nach § 3 AsylbLG. Die Regelsätze werden also nicht allgemein niedrig gehalten, um Wanderbewegungen zu verhindern, sondern es wird auf eine

bestimmte Situation reagiert. Dabei hat die Vorschrift sicherlich die Verhinderung und Minimierung von Sekundärmigration im Blick. Ein Gegensteuern gegen Sekundärmigration, also eine leistungs-rechtliche Flankierung der ausländerrechtlichen Regelungen und der daraus resultierenden Entscheidung, hält die Kammer – zumindest bei einem vorwerfbaren Verhalten des Leistungs-empfängers – aber für verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen.

Dem Antragsteller wäre es nach Ansicht der Kammer möglich und zumutbar, nach Frankreich zurückzukehren. Insoweit ist – im Gegensatz zur Lage in Griechenland – auch kein Verstoß gegen [Art. 3 EMRK](#) zu befürchten (dazu: SG Osnabrück, Beschluss vom 03.12.2019, S 44 AY 62/19 ER). Die fehlende Ausreise ist dem Antragsteller auch grundsätzlich vorwerfbar. Er gibt selbst an, dass er von der fehlenden Zuständigkeit der Bundesrepublik bei der Asylantragstellung erfahren hat. Für sein Asylverfahren ist nach der sog. Dublin-III-VO ein anderer Staat zu-ständig.

Das verwaltungsgerichtliche Verfahren gegen die Unzulässigkeitsentscheidung dürfte keine Aussicht auf Erfolg haben, weshalb das Laufen dieses Verfahrens auch nicht zu einer Unzu-mutbarkeit der freiwilligen führt. Insoweit ist auch keine falsche Angabe im Bescheid des Bundesamts vorhanden. Der Antragsteller soll nach Frankreich ausreisen, insoweit ist zudem die Abschiebung angedroht. In diesem Zusammenhang kann die Kammer also offen lassen, ob die Vorschrift dahingehend teleologische zu reduzieren ist, dass ein Fehlverhalten notwendig ist (so: SG Landshut, Beschluss vom 17.10.2018, [S 11 AY 153/18 ER](#), Rn. 34).

b) Ein anderes Ergebnis ergibt sich nicht aus der Entscheidung des BVerfG vom 05.11.2019 ([1 BvL 7/16](#)).

Mit der zitierten Entscheidung (Urteil vom 05.11.2019, [1 BvL 7/16](#)) hat das BVerfG die Vor-schriften des SGB II, die für Personen nach Vollendung des 25. Lebensjahres Sanktionen in Höhe von mehr als 30% des Regelsatzes anordneten ([§ 31a Abs. 1 Satz 3](#) und 4 SGB II), für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Diese Entscheidung kann das Gericht wegen des Verwerfungsmonopols des [Art. 100 GG](#) nicht auf § 1a AsylbLG übertragen. Eine verfassungs-konforme Auslegung des § 1a AsylbLG scheidet am eindeutigen Wortlaut der Vorschrift (dazu unter aa). Eine anderweitige Übertragung der verfassungsrechtlichen Wertungen des BVerfG ist ebenfalls nicht möglich. Eine analoge Anwendung der vom BVerfG angeordneten Über-gangsregelung scheidet ebenso aus, wie eine Erweiterung der Wirkungen der Entscheidung des BVerfG nach [§ 31 Abs. 2 BVerfGG](#) auf den vorliegenden Fall. Auch eine teleologische Reduktion des § 1a AsylbLG ist nicht möglich (zu alledem unter bb). Dementsprechend muss die Kammer nicht entscheiden, ob die vorliegende Sanktionierung mit den Ausführungen des BVerfG zum fehlenden Nachweis der Eignung hoher Sanktionen (BVerfG, Urteil vom 05.11.2019, [1 BvL 7/16](#), Rn. 200, 205&8201f.) in Einklang zu bringen ist.

aa) Einer verfassungskonformen Auslegung steht der eindeutige Wortlaut der Vorschrift entgegen.

Da es sich auch bei der verfassungskonformen Auslegung um eine Auslegung handelt, muss der mögliche Wortsinn hier die Grenze sein (ebenso: Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Aufl. 1995, 161; zur Auslegung allgemein: Larenz/Canaris, 163 f.; Canaris, Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 2. Aufl. 1983, 39; zur verfassungskonformen Auslegung des [§ 31a SGB II](#) in vergleichbarem Zusammenhang: Greiser/Šušnjar in: NJW 2019, 3683, 3686). Die Rechtsprechung des BVerfG ist nicht einheitlich (ebenso: Sauer, Wort-lautgrenze der verfassungskonformen Auslegung?, 2006, 1, 3 f. abrufbar im Internet unter: http://www.jura.uni-freiburg.de/de/institute/ioeffr3/forschung/papers/sauer/IOER_Verfassungs-konformeAuslegung.pdf).

So heißt es in einer Entscheidung aus dem Jahr 2014 zum Beispiel: "Die Möglichkeit einer ver-fassungskonformen Auslegung endet [] dort, wo sie mit dem Wortlaut und dem klar erkenn-baren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch träte" (BVerfG, Beschluss vom 16.12.2014, [1 BvR 2142/11](#), Rn. 86). Dies dürfte so zu verstehen sein, dass die verfassungskonforme Ausle-gung erst dort endet, wo sie neben dem Wortlaut auch mit dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch tritt. Allerdings heißt es in der gleichen Entscheidung wiederum: "Das Ergebnis einer verfassungskonformen Auslegung muss [] nicht nur vom Wortlaut des Gesetzes gedeckt sein, sondern auch die prinzipielle Zielsetzung des Gesetzgebers wahren" (BVerfG, Beschluss vom 16.12.2014, [1 BvR 2142/11](#), Rn.86). Letztlich lässt das BVerfG die Frage in der zitierten Entscheidung offen, wenn es formuliert, dass "allein der Wortlaut einer Vorschrift nicht in jedem Fall eine unüberwindliche Grenze für die verfassungskonforme Aus-legung bilden" möge (BVerfG, Beschluss vom 16.12.2014, [1 BvR 2142/11](#), Rn. 93). In frühe-ren Entscheidungen hatten das BVerfG unter anderem ausgeführt, dass der Richter "am Wortlaut einer Norm [] nicht haltzumachen" brauche (BVerfG, Beschluss vom 19.06.1973, [1 BvL 39/69](#), Rn. 49). Eine Auslegung gegen den Wortlaut einer Norm sei nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn andere Indizien deutlich belegen, dass ihr Sinn im Text unzureichend Ausdruck gefunden habe (BVerfG, Beschluss vom 27.01.1998, [1 BvL 22/93](#), Rn. 34). Ander-seits hat das BVerfG mehrfach eine verfassungskonforme Auslegung wegen des "klaren Wortlauts" abgelehnt (BVerfG, Beschluss vom 11.04.1967, [1 BvL 25/64](#), Rn. 40; unter Bezug-nahme auf den "eindeutigen Wortlaut": BVerfG, Beschluss vom 08.02.1983, [1 BvL 20/81](#), Rn. 38). Zumindest über Letzteres dürfte Einigkeit herrschen (dazu: Lembke, Einheit aus Erkennt-nis?, 121 mit weiteren Nachweisen: Fn. 513).

Ein solch eindeutiger Wortlaut liegt hier vor. Die Vorschrift ist, was die Höhe der Kürzung an-geht, einer Auslegung nicht zugänglich.

bb) Auch darüber hinaus ist eine Übertragung der Entscheidung des BVerfG vom 05.11.2019 ([1 BvL 7/16](#)) auf den vorliegenden Fall nicht möglich.

Weder eine analoge Anwendung der Übergangsregelung des BVerfG, noch eine erweiternde Auslegung des [§ 31 Abs. 2 BVerfGG](#), noch eine teleologische Reduktion des § 1a Abs. 1 AsylbLG lassen sich nach Ansicht der Kammer methodengerecht begründen.

(1) Eine Analogie zur Übergangsregelung des BVerfG in seiner Entscheidung [1 BvL 7/16](#) scheidet aus.

Dies ergibt sich aus allgemeinen Erwägungen. Der Tenor der Entscheidung des BVerfG hat nach [§ 31 Abs. 2 BVerfGG](#) Gesetzeskraft. Dementsprechend kann er wohl auch wie ein Ge-setz ausgelegt werden. Das bedeutet aber nicht, dass auch eine Rechtsfortbildung in Anlehnung an den Tenor der Entscheidung möglich ist. Die Entscheidung wird nicht zum Gesetz, sondern sie erlangt Gesetzeskraft. Eine Ausweitung der Anwendbarkeit der Übergangsregelung stellt damit keine Frage der Rechtsfortbildung im Hinblick auf den Tenor der Entscheidung, sondern eine Frage der Bindungs- und Gesetzeskraftwirkung der Entscheidung selbst dar (insoweit offen gelassen: Greiser/Šušnjar in: NJW 2019, 3683, 3686). Unter diesem Punkt, der Geset-zeskraftwirkung, wird dementsprechend eine Erweiterung der

Wirkungen derartiger Entscheidungen auch in der Literatur diskutiert (siehe dazu etwa: Baethke in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Baethke, BVerfGG, § 31, Rn. 162 ff., Stand: 02/2019).

(2) Eine Erweiterung der Gesetzeskraftwirkung der Entscheidung des BVerfG auf den vorliegenden Fall scheidet aus.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das BVerfG die Vorlagefrage nach [§ 78 Satz 2 BVerfGG](#) auf weitere Vorschriften des gleichen Gesetzes erweitern kann. Diese Möglichkeit besteht nach Ansicht des BVerfG auch für inhaltsgleiche Vorschriften eines anderen Gesetzes des gleichen Normgebers (BVerfG, Beschluss vom 12.03.1996, [1 BvR 609/90](#), Rn. 66; offen gelassen: Baethke, a. a. O.; Rn. 164). Eine solche Erweiterung hat das BVerfG für § 1a AsylbLG in der relevanten Entscheidung aber nicht vorgenommen. Danach scheidet eine direkte (originäre) Anwendung der Gesetzeskraftwirkung des [§ 31 Abs. 2 BVerfGG](#) aus.

Ggf. ließe sich eine solche Erweiterung – auf inhaltsgleiche Vorschriften des gleichen Normgebers – über eine weite Auslegung des [§ 31 Abs. 2 BVerfGG](#) rechtfertigen, wenn das BVerfG von seiner Möglichkeit der Erweiterung der Vorlagefrage keinen Gebrauch gemacht hat. Ein solcher Fall liegt hier aber nicht vor, da es sich bei § 1a AsylbLG nicht um eine inhaltsgleiche Vorschrift zu [§§ 31 ff. SGB II](#) handelt. Es ist nicht einmal klar, ob überhaupt eine vergleichbare Interessenlage vorliegt, da die Verhältnismäßigkeitsprüfung im AsylbLG ggf. anders ausfallen könnte als im SGB II. Die Sanktionierung erfolgt in § 1a AsylbLG nicht zur Eingliederung in Arbeit (wie es bei [§§ 31 ff. SGB II](#) der Fall ist), sondern zur Durchsetzung ausländerrechtlicher Pflichten. Hierzu hat sich das BVerfG nicht verhalten. In wie weit die Überlegungen zur fehlenden Eignung der höheren Sanktionen zur Durchsetzung der Pflichten im SGB II übertragen lassen, ist derzeit also offen (dazu bereits: SG Osnabrück, Beschluss vom 07.11.2019, [S 44 AY 59/19 ER](#)). Insoweit liegen, soweit ersichtlich, zwar keinerlei Studien vor, so dass argumentiert werden könnte, dass die Interessenlage zumindest insoweit vergleichbar ist, dass in beiden Fällen ein Nachweis der Wirkung der Sanktionen offen ist (siehe dazu: BVerfG, Urteil vom 05.11.2019, [1 BvL 7/16](#), Rn. 199, 206). Dies macht die Vorschriften aber noch nicht derart vergleichbar, dass eine Erstreckung der Gesetzeskraftwirkung der Entscheidung des BVerfG möglich ist. Die Vorschriften selbst sind völlig unterschiedlich, was sich nicht zuletzt an der bereits angesprochenen unterschiedlichen Zwecksetzung der Sanktionen zeigt. Eine erweiternde Auslegung des [§ 31 Abs. 2 BVerfGG](#) auf nur ähnliche (aber nicht inhaltsgleiche) Vorschriften anderer Gesetze ist mit der Bindung des Richters an Gesetz und Recht nach [Art. 20 Abs. 3 GG](#) nicht vereinbar.

(3) Auch eine teleologische Reduktion kommt nicht in Betracht.

Eine solche darf nicht dazu führen, dass die eigentlich angeordnete Rechtsfolge in keinem Fall mehr zur Geltung kommt (dazu zum SGB II: Greiser/Sušnjarić in: NJW 2019, 3683, 3687). Würde die Rechtsfolge des § 1a AsylbLG etwa stets auf eine Sanktion in Höhe von 30% reduziert (oder ganz aufgehoben), bliebe für die eigentlich angeordnete Rechtsfolge kein Anwendungsfall. Damit handelt es sich nicht um eine Reduktion des Anwendungsbereichs, sondern um die Schaffung einer neuen oder die Abschaffung der Vorschrift. Dies ist von der Argumentationsfigur der teleologischen Reduktion nicht gedeckt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig ([§ 172 SGG](#)). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen ([§ 173 SGG](#)). Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und - von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder - von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. [§ 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

D.
Rechtskraft
Aus
Login
NSB
Saved
2020-02-05